

„Anlage 3

zur Ersten Durchführungsbestimmung

**Berechnung
der durch Mehrwege bei vergrößerter Schlagentfernung
entstehenden Wirtschafterschwernisse**

1. Die jährlich durch Mehrwege entstehenden Wirtschafterschwernisse sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\begin{array}{rcccl} \text{Flächen-} & & & & \\ \text{größe} & \vee & \text{Mehrentfer-} & & \\ \text{in Hektar} & & \text{nung in km} & \times & \text{jährliche} \\ & & & & \text{Transport-} \\ & & & & \text{kosten in} \\ & & & & \text{M/ha und} \\ & & & & \text{km} \\ & & & = & \text{jährliche} \\ & & & & \text{Mehrkosten} \\ & & & & \text{in M} \end{array}$$

2. Die Länge der Mehrentfernung ergibt sich aus der Differenz der mittleren Schlagentfernung zum jeweiligen Bewirtschaftungszentrum vor, und nach Entstehen des Mehrweges.
3. Die Höhe der mittleren jährlichen Transportkosten ist entsprechend dem jeweiligen Anbauverhältnis gemäß folgender Richtwerte zu errechnen:

Fruchtart	Transportkosten in M/ha X km gesamt
Getreide einschließlich Stroh	51
Kartoffeln	58
Zuckerrüben einschließlich Blatt	146
Silomais	58
sonstiges Ackerfutter	71
Winterzwischenfrüchte	41
Sommerzwischenfrüchte	20
Grünland	51

4. Soweit sich die erhöhten Transportaufwendungen ausschließlich auf Massentransporte beziehen, ist die Berechnung der Transportkosten gemäß folgender Richtwerte vorzunehmen:

Transportgut	M/t X km
Getreidekörner	0,60
Stroh, ab Feld	4,00
Stroh, ab Zwischenlager	3,00
Kartoffeln	0,65
Zuckerrüben	0,70
Rübenblatt	0,70
■ Silomais	0,65 ¹
Grüngut	0,75
Welkgut	1,25
Silage	0,95
Stallung, Gülle	0,90 ¹

„Anlage 4

zur Ersten Durchführungsbestimmung

Umrechnungsschlüssel für Getreideeinheiten

Produkt ¹	Getreide- einheit
1 dt Getreide insgesamt (einschließlich Körnermais)	1,0
1 dt Ölfrüchte	2,0
1 dt Hülsenfrüchte	1,2
1 dt Kartoffeln (einschließlich für Futterzwecke)	0,25
1 dt Zuckerrüben (ohne Zuckerfutterrüben)	0,25

¹ Angaben für Grobfutter in Grünmasse

Produkt ¹	Getreide- einheit
1 dt Ganzpflanzenernte Getreide	0,30
1 dt Stroh (einschließlich für Düngung), Zuckerrübenblatt	0,10
1 dt Sommerzwischenfrüchte für Futterzwecke, Futterrübenblatt	0,08
1 dt Grün- und Silomais (einschließlich Ganzpflanzenernte Mais), Winterzwischenfrüchte	0,11
1 dt sonstiges einjähriges Feldfutter	0,12
1 dt Futterhackfrüchte (einschließlich Zuckerfutterrüben, ohne Zuckerrüben für Futterzwecke)	0,10
1 dt Feldfutter (mehrjährig), Wiesenfutter	0,10
1 dt Weidenfutter	0,14
1 ha Futter Streuwiesen und Hutungen	3,0
1 ha sonstige Vermehrung und andere Kulturen wie Saatgutproduktion Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Feldfutterpflanzen, Gemüse sowie Spezialkulturen Faserlein, Hanf, Tabak, Hopfen ertragsfähig und nicht ertragsfähig, Arznei- und Gewürzpflanzen	40,0 ¹

**Anordnung
über die Verleihung der Titel
„Museumsrat“ und „Obermuseumsrat“
vom 25. Januar 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im Museumswesen der Deutschen Demokratischen Republik können an ausgebildete Museologen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Leiter, die in Museen tätig sind oder an der Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher Kader der Museen mitwirken, sowie an Mitarbeiter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, die im Museumswesen wirksam werden, durch den Minister für Kultur die Titel „Museumsrat“ und „Obermuseumsrat“ verliehen werden.

§ 2

Voraussetzung für die Verleihung der Titel „Museumsrat“ und „Obermuseumsrat“ sind eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit in einem Museum, in staatlichen Organen oder in gesellschaftlichen Organisationen, die das Museumswesen der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße fördern, und nachweisbare hervorragende Ergebnisse bei der Lösung der Aufgaben des Museumswesens zur Erhöhung der wissenschaftlichen und kulturpolitischen Arbeit und der Wirksamkeit der Museen in der Öffentlichkeit.

§ 3

(1) Für die Verleihung des Titels „Museumsrat“ ist in der Regel eine fünfjährige Tätigkeit, für die Verleihung des Titels „Obermuseumsrat“ in der Regel eine zehnjährige Tätigkeit für das Museumswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 1 erforderlich.

(2) Die Verleihung der Titel erfolgt in der Regel in der Reihenfolge „Museumsrat“ — „Obermuseumsrat“.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

1. der Minister für Kultur,
2. die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, denen Museen unterstehen,
3. die Ratsmitglieder für Kultur der Räte der Bezirke.